

**Satzung des Arbeitgeberverbandes
energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU)**

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliedsunternehmen vom 17. Dezember 2021)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU)".

Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und die Förderung der sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat der Verband insbesondere die Aufgaben, als Tarifvertragspartei gegenüber den Gewerkschaften aufzutreten, Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen. Der Verband hat ferner seine Mitglieder auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts zu beraten und zu vertreten.

2. Die Tarifverträge können in Form von Verbands-, Gruppen- oder Firmentarifverträgen vereinbart werden. Gruppen von Mitgliedern, für die gemeinsame Tarifverträge abgeschlossen werden, können die dafür erforderlichen Gremien bilden und Regularien vereinbaren. Die Tarifbindung an Gruppentarifverträge setzt die Mitgliedschaft in der Tarifgruppe voraus.

Verhandlungen über Firmentarifverträge und deren Abschluss können auf Wunsch dem einzelnen Mitglied überlassen werden. Dabei ist die Geschäftsführung des Verbandes in geeigneter Weise derart in die Verhandlungen einzubeziehen, dass sie jederzeit im Sinne einer funktionierenden Koordinierung der Tarifpolitik des Verbandes die Interessen anderer Mitgliedsunternehmen oder Gruppierungen wahren kann.

3. Es besteht mit Zustimmung des Vorstandes die Möglichkeit einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung bzw. des jederzeitigen Wechsels in die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft). Der Wechsel in eine OT-Mitgliedschaft ist den betroffenen Gewerkschaften unter Einhaltung einer Frist von einem Monat anzukündigen.

OT-Mitglieder können keinen Einfluss auf die tarifpolitischen Entscheidungen der tarifgebundenen Mitglieder nehmen und haben daher bei Entscheidungen über tarifpolitische Ziele, Vorgehensweisen bzw. Arbeitskämpfe oder die Verwendung von Verbandsmitteln zu tarifpolitischen Zwecken (z. B. Unterstützungsfonds bei Tarifauseinandersetzungen) keine Stimme. Ihre Mitgliedschaft in Tarifkommissionen und sonstigen tarifpolitischen Gremien der tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen ist ausgeschlossen. OT-Mitglieder können den Verband nicht nach außen tarifpolitisch vertreten.

Im Übrigen bestehen bei einer OT-Mitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei tarifgebundenen Mitgliedern.

4. Im Rahmen des Verbandszwecks kann der Verband anderen Verbänden auf Bundes- oder Landesebene, die den gleichen Zweck verfolgen, beitreten.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verband ist ausgeschlossen.
6. Mit Zustimmung des Vorstandes können Unternehmen, Betriebe oder Körperschaften, die aus satzungsrechtlichen Gründen nicht Mitglied des Verbandes werden können, eine Gastzugehörigkeit erhalten, soweit sie ein berechtigtes, nachvollziehbares Interesse an Informationen des Verbandes haben. Die Tätigkeit des Verbandes für Gastmitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Gastmitglieder beschränken sich auf den Austausch von Informationen, eine Tarifbindung ist nicht möglich. Gastmitglieder haben keine aktiven oder passiven Stimmrechte. Eine Gastzugehörigkeit kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen werden,
 - a) das Strom, Gas oder Fernwärme erzeugt, verteilt oder handelt, Wasser gewinnt oder verteilt, Abwasser entsorgt, Brennstoffe verteilt oder Energieanlagen für andere betreibt bzw. die Geschäfte der vorgenannten Unternehmen besorgt,
 - b) das den vorgenannten Unternehmen als Service-, Schulungs-, Forschungs- oder Nebenbetrieb dient, oder
 - c) an denen ein Mitglied gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

Unternehmen mit überwiegend anderem Geschäftsgegenstand, die nicht unter Buchstabe c) fallen, können Mitglied mit Wirkung für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile werden, deren Geschäftsgegenstand Buchstabe a) oder b) entspricht.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn sie nach seiner Auffassung mit der bestehenden Struktur des Verbandes nicht zu vereinbaren ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Schluss dieses Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Frist verkürzt oder die Mitgliedschaft einvernehmlich beendet werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch die ggf. bestehende Zugehörigkeit zu einer Tarifgruppe. Wird die Mitgliedschaft in einer Tarifgruppe beendet, nicht aber die im Verband, wird die Mitgliedschaft als OT-Mitgliedschaft fortgeführt, sofern keine neue Tarifbindung hergestellt wird.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit Verlust der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Nr. 2 und mit der Eröffnung des Konkursverfahrens oder der Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse.

Die Mitgliedschaft geht im Fall der Verschmelzung eines Mitglieds und in sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats zulässig. Diese entscheidet abschließend. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere dar
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung
 - grober Verstoß gegen die Satzung
 - schwerwiegende Schädigung oder Gefährdung der Ziele und Interessen des Verbandes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können den Verband in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen, in Anspruch nehmen.

Dazu gehört insbesondere die Beratung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.

2. Eine Vertretung der Mitglieder vor den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit kann in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der grundsätzlichen Bedeutung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu beachten und die Verbandszwecke und -interessen zu unterstützen.

Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Aufgabenbereich des Verbandes die Geschäftsführung zu informieren, die das Recht hat, eine Stellungnahme abzugeben. Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Geschäftsführung die Interessen der anderen Mitglieder wahren kann.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes entrichten einen Beitrag zur Finanzierung des Verbandes. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Gastzugehörigkeiten wird ein gesonderter verringerter Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Abkürzung der Einladungsfrist auf eine Woche und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen, die an der Beschlussfassung teilnehmen, erforderlich.

4. Jedes Mitglied des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen Bevollmächtigten mit in Textform vor der Mitgliederversammlung erteilter Vollmacht vertreten lassen. Soweit ein Mitglied nicht durch einen gesetzlichen Vertreter, sondern eigene Beschäftigte ohne Organeigenschaft vertreten werden, gelten diese als intern bevollmächtigt, die Vorlage einer Vollmacht in Textform ist nicht erforderlich. Stehen Bevollmächtigte nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem vertretenen Unternehmen, ist eine Vollmacht in Textform vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Leiters der Versammlung.

Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Erreicht einer der Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist er nicht gewählt. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der offenen Positionen, wird zunächst mit dem gleichen Mehrheitserfordernis über alle Kandidaten abgestimmt. Von den Kandidaten, die die einfache Mehrheit erhalten haben, sind die mit den meisten Ja-Stimmen bis zur Besetzung aller offenen Positionen gewählt. Kommt eine Entscheidung wegen gleicher Anzahl von Ja-Stimmen nicht zustande, findet eine erneute Abstimmung über die Kandidaten mit Stimmengleichheit statt. Soweit die Stichwahl keine Entscheidung bringt, entscheidet das Los.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination dieser Wege durchgeführt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die im Dienst eines Mitgliedes des Verbandes stehen müssen, selbst aber nicht Mitglieder des Vorstandes des Verbandes sein dürfen
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- die Festsetzung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit
- die Entscheidung über Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes, soweit dies nach dieser Satzung vorgesehen ist
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder Bevollmächtigte eines Mitgliedsunternehmens sein. In den Vorstand können Personen, die ein Mandat oder eine Funktion in einer Arbeitnehmerorganisation wahrnehmen, nicht gewählt werden oder berufen werden.

Der Vorstand kann die Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die ihre Aufgabe im Vorstand mit beratender Stimme wahrnehmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt.

Die Wahl eines Bewerbers in der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass seine Kandidatur der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem Mitgliedsunternehmen oder dem Vorstand schriftlich angemeldet wurde. Kommt es in der Mitgliederversammlung, weil angemeldete Kandidaten nicht die nach § 7 Nr. 5 Abs. 3 erforderliche Mehrheit erhalten haben, nicht zur vollständigen Besetzung aller offenen Vorstandspositionen oder findet eine Nachwahl nach Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 statt, können in der Mitgliederversammlung Kandidaten ohne Anmeldung vorgeschlagen und gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Annahme der Wahl durch den neugewählten Vorstand. Die Amtszeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet darüber hinaus mit der Niederlegung des Mandats oder mit Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens aus, kann davon abweichend die Verlängerung der Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes zwischen dem betroffenen Vorstandsmitglied und dem Vorstand für die Zeit bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung vereinbart werden. Die Mitgliederversammlung kann für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes eine Nachwahl vornehmen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Ersten und einen Zweiten Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, bei einer ungeraden Zahl von Mitgliedern die ganze Zahl unter der rechnerischen Hälfte der Zahl seiner Mitglieder.

Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination dieser Wege abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied in Textform innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Vorschlags zum Abstimmungsweg widerspricht. Im schriftlichen Verfahren ist die 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

6. Für Vorstandsmitglieder, die nur ein OT-Mitgliedsunternehmen vertreten, gelten die Beschränkungen des Stimmrechts und der tarifpolitischen Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten nach § 2 Nr. 3.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden treten an seine Stelle der Erste, sodann der Zweite stellvertretende Vorsitzende, sodann die weiteren Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge des Alphabets.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung bevollmächtigen, Verpflichtungserklärungen für den Verband abzugeben.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.

Er überwacht die Geschäftsführung, verwaltet das Verbandsvermögen und stellt den Haushaltsplan auf. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern. Er bestimmt die Grundsätze der Verbandspolitik. Er beschließt über den Abschluss von Tarifverträgen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Im Falle mehrerer Geschäftsführer kann ein Geschäftsführer zum Ersten Geschäftsführer ernannt werden. Diesem unterstehen dann die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung.
2. Der Geschäftsführer ist der Verhandlungsführer bei den Tarifverhandlungen für die Mitgliedsunternehmen des Verbandes. Im Verhinderungsfall kann der Geschäftsführer ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Verhandlungsführer benennen. Ist ein Erster Geschäftsführer ernannt, gilt die vorstehende Vorschrift für ihn sinngemäß.

§ 12 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Tarifgruppen können für ihre Tarifverhandlungen Tarifkommissionen bilden. Die Mitglieder der Tarifkommission bei Firmentarifverhandlungen werden, unbeschadet der Verhandlungsführung durch den jeweils zuständigen Geschäftsführer, seitens des betreffenden Mitgliedsunternehmens bestimmt.
2. Der Vorstand kann im Übrigen für die tariflichen Angelegenheiten des Verbandes einen ständigen Tarifausschuss bestellen. Auch die Bestellung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben seitens des Vorstandes ist zulässig.
3. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse und kann sich über ihre Arbeit berichten lassen.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können jederzeit an Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes üben die Organe des Verbandes ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklungen weiter aus.
2. Über das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen wird gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung verfügt. Fehlt ein solcher Beschluss, so wird das Vermögen unter die Mitglieder entsprechend ihrem letzten Jahresbeitrag verteilt.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Jörn Otto
Vorsitzender des AVEU-Vorstandes

Stefan Schmoll
Erster Geschäftsführer des AVEU